



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Gutschriften für Coaching (Vollzugsbestimmungen Coaching)

vom 2. September 2022

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

und auf die Artikel 30 Absatz 2 und 32 Absatz 4 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 4. Juli 2022²,

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln bezüglich Gutschriften für Coaching:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. die Präzisierung einzelner Beurteilungskriterien gemäss Artikel 31 Beitragsverordnung Innosuisse;³
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. die Verfahren;
- e. die Wahl und die Aufgaben der Hauptcoaches;
- f. die Dauer der Unterstützungsleistung.

Art. 2 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Ein bereits bestehender Sitz in der Schweiz gilt im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse⁴ in der Regel als nachgewiesen, wenn das Unternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

² Gesuche für Gutschriften für ein Wachstumscoaching gemäss Artikel 29 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse können von Jungunternehmen eingereicht werden, die vor höchstens 10 Jahren gegründet wurden.

Art. 3 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden.

² Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung und dem Umfang der Unterstützung notwendig sind.

³ Von den Gesuchstellenden kann verlangt werden, dass sie zusätzlich zu ihrem schriftlichen Gesuch an einem persönlichen Austausch teilnehmen oder ihr Geschäftsmodell vor einer Jury gemäss den Anweisungen der Innosuisse mündlich präsentieren.

⁴ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

⁵ Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche um Wachstumscoachings (Artikel 29 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse⁵), die in der Regel nur im Rahmen von Ausschreibungen innert der dort angegebenen Fristen eingereicht werden können.

¹ SR 420.2

² SR 420.231

³ Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Coaching vom 22. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

⁴ SR 420.231

⁵ SR 420.231

Art. 4 Präzisierung der Beurteilungskriterien

¹ Im Rahmen der Beurteilung des Potenzials der Gründerinnen und Gründer und ihrer Teams zur Umsetzung des Geschäftsmodells im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse⁶ setzt die Innosuisse voraus, dass diese die Bereitschaft zeigen, Ratschläge anzunehmen.

² Im Rahmen der Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e Beitragsverordnung Innosuisse wird beurteilt, ob das Produkt, die Dienstleistung oder das Geschäftsmodell gegenüber der Konkurrenz verteidigt werden kann, beispielsweise, weil es nicht leicht nachzuahmen ist oder geschützt werden kann.

³ Bei Gesuchen um Einstiegs- oder Hauptcoachings (Artikel 29 Buchstaben a oder b Beitragsverordnung Innosuisse) setzt die Innosuisse im Rahmen der Beurteilung des Entwicklungsstands im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d Beitragsverordnung Innosuisse voraus, dass die Gesuchstellenden einen Machbarkeitsnachweis vorlegen können oder in der Lage sind, diesen in sehr naher Zukunft zu erbringen.

⁴ Bei Gesuchen um Wachstumscoachings (Artikel 29 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse) setzt die Innosuisse im Rahmen der Beurteilung des Leistungsausweises und der Ambitionen der Gründerinnen und Gründer und ihrer Teams im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe g Beitragsverordnung Innosuisse voraus, dass sie ein starkes Wachstum anstreben und ambitioniert sind, im betroffenen Marktsegment eine führende Rolle einzunehmen.

Art. 5 Entscheid der Innosuisse

¹ Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Die Gutschrift für ein Wachstumscoaching (Artikel 29 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse⁷) wird mittels zwei separaten Verfügungen für zwei Phasen des Coachings gewährt. Nach Ablauf der ersten Phase entscheidet die Innosuisse gestützt auf eine Präsentation des Geschäftsmodells durch die Empfängerinnen oder der Empfänger der Gutschrift und gestützt auf die Kriterien nach Artikel 31 Beitragsverordnung Innosuisse über die Zulassung zur zweiten Phase.

³ Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Höchstbetrag der Gutschrift, mit Angabe der Art des Coachings, für welches die Gutschrift eingesetzt werden kann;
- b. das Ziel des Coachings;
- c. die Frist für die Verwendung der Gutschrift;
- d. die Vorgaben und Termine für die Berichterstattung;
- e. die übrigen Rechte und Pflichten der Gesuchstellenden.

⁴ Die Gutschriftempfängerinnen und -empfänger regeln das Rechtsverhältnis mit den Coaches, deren Unterstützung sie beanspruchen.

Art. 6 Hauptcoach

Die Gutschriftempfängerinnen und -empfänger wählen einen Hauptcoach. Der Hauptcoach ist die erste Ansprechperson und trägt die Hauptverantwortung für die Begleitung des Coachingprozesses. Der Hauptcoach kann im betroffenen Coachingverhältnis nicht gleichzeitig als Spezialcoach gemäss Artikel 62 Absatz 4 Beitragsverordnung Innosuisse⁸ auftreten.

Art. 7 Festlegung von Meilensteinen und Beurteilung des Fortschritts

¹ Zur Erreichung des in der Verfügung festgelegten Ziels kann die Innosuisse Meilensteine und Fristen festlegen. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Fristen kann die Innosuisse die Erreichung der Meilensteine überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung können bestehende Meilensteine angepasst oder zusätzliche Meilensteine festgelegt werden.

² Die Innosuisse kann die Gutschrift widerrufen, wenn sich mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele des Coachings nicht erreicht werden können oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Coachings nicht mehr erfüllt sind.

Art. 8 Dauer der Unterstützungsleistung

¹ Die Gutschriftenempfängerinnen und -empfänger dürfen so lange Leistungen von Coaches beziehen, wie es für die Erreichung des in der Verfügung festgelegten Ziels sinnvoll und nötig ist und die Gutschrift noch nicht aufgebraucht ist, längstens jedoch:

- a. ein Jahr bei einer Gutschrift für ein Einstiegscoaching (Artikel 29 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse⁹);
- b. drei Jahre bei einer Gutschrift für ein Hauptcoaching (Artikel 29 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse);
- c. insgesamt zwei Jahre bei einer Gutschrift für ein Wachstumscoaching (Artikel 29 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse), wobei die erste Phase höchstens sechs Monate dauern darf.

² Die in Absatz 1 vorgesehene Dauer kann auf Antrag der Gutschriftempfängerinnen und -empfänger in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr pro Gutschrift verlängert werden. Keine Verlängerung ist möglich für Gutschriften für die erste Phase eines Wachstumscoachings gemäss Artikel 5 Absatz 2.

³ Innosuisse kann ausserdem von sich aus Gutschriften verlängern, wenn dies zur Sicherstellung der Teilnahme von Coaches an Anhörungen, die im Rahmen des Gesuchsverfahrens für ein Hauptcoaching (Artikel 29 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse)

⁶ SR 420.231

⁷ SR 420.231

⁸ SR 420.231

⁹ SR 420.231

oder im Rahmen des Verfahrens zum Erlangen einer Bestätigung gemäss Artikel 33 Beitragsverordnung Innosuisse notwendig ist. Die Verlängerung dauert in diesen Fällen bis zur Anhörung.

Art. 9 Höchstbeträge, Verwendung der Gutschrift und Höhe der Entschädigung der Coaches

¹ Für die erste Phase des Wachstumscoachings beträgt der Höchstbetrag 15'000 Franken. Im Übrigen gelten die Höchstbeträge gemäss Artikel 32 Absatz 2 Beitragsverordnung Innosuisse¹⁰.

² Die Gutschriftempfängerinnen und –empfänger können bis zu dem in der Gutschrift festgelegten Höchstbetrag Coachingleistungen beziehen. Die Gutschrift darf nur für tatsächlich erbrachte, zweckmässige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Leistungen verwendet werden.

³ Die Gutschriftempfängerinnen und –empfänger dürfen Leistungen vom selben Spezialcoach gemäss Artikel 62 Absatz 4 Beitragsverordnung Innosuisse in der Höhe von höchstens 10'000 Franken beziehen.

⁴ Innosuisse entschädigt die Leistungen der Coaches mit folgenden Pauschalen:

- a. für allgemeine Coachingleistungen: 200 Franken pro Stunde;
- b. für eine von einem Spezialcoach durchgeführte vertiefte Analyse: 2500 Franken;
- c. für einen individuellen Workshop oder eine reguläre Analyse, die von einem Spezialcoach durchgeführt wurde: 2000 Franken;
- d. für ein von einem Spezialcoach durchgeführtes spezialisiertes Lernprogramm: 1600 Franken;
- e. für eine von einem Spezialcoach durchgeführte Kurzberatung: 200 Franken.

⁵ Werden nur Teile der in Absatz 4 genannten Leistungen erbracht, kann die Innosuisse die Entschädigung kürzen.

⁶ Die in Absatz 4 genannten Beträge enthalten eine allfällige Mehrwertsteuer und schliessen jegliche weiteren Entschädigungen aus.

Art. 10 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Coaches legen den Gutschriftempfängerinnen und –empfängern je eine Abrechnung für die nach Artikel 29 Beitragsverordnung Innosuisse¹¹ erbrachten Leistungen vor. Diese nehmen zur Auflistung der aufgewendeten Stunden oder erbrachten Pauschalleistungen der Coaches Stellung und geben diese zur Auszahlung frei.

² Die Abrechnung wird mithilfe des von der Innosuisse zur Verfügung gestellten elektronischen Eingabesystems eingereicht und freigegeben.

³ Die Auszahlung der Entschädigung durch die Innosuisse erfolgt nach ihrer Beurteilung der Eingabe.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Die Verlängerungsmöglichkeit nach Artikel 8 Absatz 3 sowie der Höchstbetrag von Artikel 9 Absatz 3 finden auch auf die am 1. Januar 2023 bereits laufende Gutschriften sowie auf die vor dem 1. Januar 2023 eingereichten Gesuche Anwendung.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Vollzugsbestimmungen Coaching vom 16. November 2017 werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁰ SR 420.231

¹¹ SR 420.231